



Was bei Wahlwerbung zu beachten ist

Allgemein:

- Werbung ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften verboten
- Innerhalb der Ortschaft ist Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO), ansonsten ist es erlaubt
- Sichtdreiecke von Ausfahrten/Kreuzungen/Radwegen darf nicht verdeckt werden
- Der Fußgänger- bzw. Autoverkehr darf im Allgemeinen nicht behindert werden
- Unfälle durch Ablenkung/Werbung müssen verhindert werden (§ 33 StVO)

Richtlinien der Gemeinde Bodenkirchen:

- Kurze Beantragung per Mail (s.waxenberger@bodenkirchen.de) für eine Plakatierungsgenehmigung
- Plakatierungszeitraum: 6 Wochen vor der Wahl
- Max. 15 Plakate im Gemeindebereich
- Die Plakate sind zeitnah nach der Wahl wieder zu entfernen
- Es gibt keine öffentlichen Flächen zur Aufstellung von Großflächenplakate